



per E-Mail

- I. Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes
Moosach
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn Wolfgang Kuhn
über
Direktorium HA II/BA-Geschäftsstelle Nord

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

**BA-Antrags Nr. 20-26 / B 07782 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 -
Moosach**

**Sicher im Verkehr unterwegs – Aufbringen einer Grenzmarkierung für Haltverbot (sog.
„Zickzacklinie“) an der Templestraße**

Sehr geehrter Herr Kuhn,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag vom 19.05.2025, in dem Sie das Mobilitätsreferat bitten, an der Ostseite der Templestraße das südlich der Einmündung Welzenbachstraße bis südlich der Einfahrt zum Schulhof (Feuerwehrezufahrt) bestehende absolute Haltverbot durch eine Grenzmarkierung zu Halt- und Parkverboten (Zeichen 299 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) zu verdeutlichen. Dazu dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

In dem thematisierten Bereich an der Ostseite der Templestraße (T-30-Zone) befindet sich die Einfahrt zum Schulhof (amtlich als Feuerwehrezufahrt gekennzeichnet) sowie ein Fußgängerüberweg, welcher mit Zeichen 293 StVO markiert ist. In amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten ist das Halten und Parken gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO verboten, an Fußgängerüberwegen, welche mit Zeichen 293 StVO markiert sind, gilt ein generelles Halt- und Parkverbot, das sich auf dem Überweg selbst und bis 5 Meter davor erstreckt. Beide gesetzlichen Haltverbote wurden durch die Aufstellung der Zeichen 283-10 StVO (südlich der Feuerwehrezufahrt) sowie 283-20 StVO (unmittelbar südlich der Einmündung Templestraße) nochmals verdeutlicht und in südliche Richtung etwas erweitert. Beide Zeichen sind sehr gut sichtbar am Straßenrand aufgestellt. Auch der Fußgängerüberweg ist sehr gut erkennbar. Es sind daher bereits eindeutige, verkehrsrechtliche Regelungen an der Örtlichkeit getroffen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen obliegt der Polizei. Verkehrszeichen und Markierungen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, dürfen nicht angeordnet



werden (Verwaltungsvorschriften (VwV)-StVO zu §§ 39 bis 43). Zudem würde eine Markierung erfahrungsgemäß die Eltern, Anwohner*innen etc. nicht abhalten, verbotswidrig zu halten und ggf. zu parken.

Da jedoch der Landeshauptstadt München die Sicherheit der Schüler*innen sehr am Herzen liegt und wir die Hinweise sehr ernst nehmen, wurde die Örtlichkeit an zwei Schultagen, am 23.06.2025 sowie am 24.06.2025 jeweils morgens zum Schulbeginn in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr sowie mittags zum Schulschluss von 12.15 Uhr bis 13.15 Uhr in Augenschein genommen, um zu prüfen ob und welche geeigneten Maßnahmen ggf. nötig und möglich wären.

Zum Zeitpunkt der morgendlichen Ortstermine konnten in dem betreffenden Bereich keine dauerhaft parkenden Fahrzeuge in der Templestraße festgestellt werden. An beiden Tagen hielten zwei bis drei Elterntaxis, die jedoch sofort wieder abfuhren. Es konnten keine konkreten, von den Elterntaxis ausgehenden Gefährdungen für Schulkinder -insbesondere Gefährdungen durch Einschränkungen der Sichtbeziehungen für Kfz-Führer*innen auf die am Fußgängerüberweg morgens in östliche Richtung querenden Kinder- festgestellt werden. Die am Fußgängerüberweg eingesetzte Schulweghelferin bestätigte, dass am Morgen oft Elterntaxis in der Einfahrt zum Schulgelände halten, diese jedoch sofort wieder abfahren und es zu keinen Sichteinschränkungen auf den Fußgängerüberweg bzw. Gefährdungen von Kindern kommt. Die Elterntaxis halten in ausreichendem Abstand zum Fußgängerüberweg. Die Schulweghelferin konnte in der Vergangenheit morgens ebenfalls keine dauerhaft im absoluten Haltverbot parkenden Fahrzeuge beobachten. Der Hol- und Bringverkehr fand zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigungen hauptsächlich in der Welzenbachstraße, direkt am Schulzugang statt.

Auch zu Zeiten des Schulschlusses zwischen 12.15 Uhr und 13.15 Uhr konnten weder am 23.06.2025 noch am 24.06.2025 Dauerparker*innen in besagtem Bereich festgestellt werden. Kinder, welche sich auf dem Rückweg von der Schule nach Hause befanden, konnten die Templestraße an dem Fußgängerüberweg -in westliche Richtung gehend- problemlos queren. Der mittägliche Hol- und Bringverkehr fand an beiden Beobachtungstagen fast ausschließlich beidseitig in der Welzenbachstraße im Bereich des Schulzugangs statt. In der Welzenbachstraße wurde auf der Südseite bereits eine Hol- und Bringzone eingerichtet. Zudem wurde in der Hugo-Tröndle-Straße auf der Westseite, südlich der Einmündung Welzenbachstraße, versuchsweise eine ergänzende Hol- und Bringzone beschildert, um den Hol- und Bringverkehr zu entzerren. Da die Haltezone in der Hugo-Tröndle-Straße von den Eltern bislang nicht angenommen wurde, wird die Schule in Absprache mit der Schulwegsicherheit für das Schuljahr 2025/2026 nochmals eine Campagne starten, um die Eltern zu überzeugen die Kinder nicht mit dem Auto zur Schule zu fahren und die zusätzliche Haltezone bekannter zu machen.

Da uns aktuell zu dieser Thematik keine Beschwerden zugetragen wurden, gehen wir davon aus, dass die Parkproblematik – wie auch in dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen dargestellt - v.a. am Nachmittag/Abend oder an Wochenenden auftritt, wenn die Sport- und Schwimmhallen auch außerschulisch genutzt werden. Wir bitten daher um Verständnis, dass aus Gründen der Schulwegsicherheit (derzeit) keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden können.

Das Polizeipräsidium München teilt in seiner Stellungnahme vom 26.06.2025 mit, dass insbesondere zu den Hol- und Bringzeiten der Grundschule in der Templestraße und in der angrenzenden Welzenbachstraße reger Verkehr durch Elterntaxis herrscht. Zu den übrigen Tageszeiten werden die Temple- und Welzenbachstraße grundsätzlich nur durch die dortigen

Anwohner befahren. Das angebrachte Haltverbot (Zeichen 283 StVO) und der gesamte Fußgängerüberweg sind ohne Einschränkungen sichtbar. Zudem ist dieser bei Dunkelheit beleuchtet. Im Recherchezeitraum der letzten zwei Jahre gab es keine relevanten Verkehrsunfälle. Vorfälle, bei denen die Schulwegsicherheit gefährdet worden wäre, sind polizeilich nicht bekannt geworden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR GB 2.23